



Stadt
Landshut

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN STADTRAT DER
STADT LANDSHUT**

vom 8. Mai 2020

**geändert mit Beschlüssen des Stadtrates
vom 23. Oktober 2020 und 26. Februar 2021**

**Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Stadt Landshut vom 08. Mai 2020,
geändert mit Beschlüssen des Stadtrates
vom 23. Oktober 2020 und 26. Februar 2021**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat wurde mit Plenarbeschluss vom 8. Mai 2020 aus der vorhergehenden Wahlperiode (01.05.2014 bis 30.04.2020) mit Änderungen übernommen (siehe Niederschrift zur konstituierenden Sitzung).

Für weitere Anträge und Änderungswünsche zur Geschäftsordnung wurde eine Sondierungsrunde mit Vertretern der einzelnen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften eingerichtet. Mit Plenarbeschluss vom 23. Oktober 2020 wurden die Änderungen in 2. Lesung gebilligt (siehe Beschluss) und treten mit Aushändigung des Geschäftsordnungstextes am 11.11.2020 in Kraft.

Mit Plenarbeschluss vom 26. Februar 2021 wurden § 21 und § 27 Abs. 3 modifiziert.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	
I. Der Stadtrat	
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich	3
§ 3 Sonstige, dem Plenum vorbehaltene Angelegenheiten	4
§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder	5
§ 4a Akteneinsicht	5
§ 5 Fraktionsbildung	6
II. Die Ausschüsse	
§ 6 Bildung und Auflösung	6
§ 7 Aufgabenbereich - Vorberatende Ausschüsse	7
§ 8 Aufgabenbereich - Beschließende Ausschüsse	7
§ 9 Unterausschüsse und Kommissionen	8
III. Der Oberbürgermeister	
§ 10 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates	8
§ 11 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung	9
§ 12 Vertretung nach außen	10
§ 13 Bürgerversammlungen	10
§ 14 Aufgaben des Stellvertreters/ der Stellvertreterin	10
IV. Die Referenten / Referentinnen	
§ 15 Rechtsstellung, Aufgaben	11
V. Ortssprecher	
§ 15 a Befugnisse; allgemeine Regelungen	11

B)	Geschäftsgang	Seite
I.	Allgemeines	
§ 16	Verantwortung für den Geschäftsgang	11
§ 17	Sitzungszwang	12
§ 18	Öffentliche Sitzungen	12
§ 19	Nichtöffentliche Sitzungen	12
§ 20	Sitzungsferien	13
II.	Vorbereitung der Sitzungen	
§ 21	Einberufung	13
§ 22	Einladungen zu den Sitzungen	13
§ 23	Tagesordnung	14
§ 24	Anträge	14
III.	Sitzungsverlauf	
§ 25	Eröffnung der Sitzung	16
§ 26	Eintritt in die Tagesordnung	16
§ 27	Beratung der Sitzungsgegenstände	16
§ 28	Abstimmung	18
§ 29	Wahlen	19
§ 30	Anfragen	19
§ 31	Beendigung der Sitzung	19
IV.	Sitzungsniederschrift	
§ 32	Schriftführer / Schriftführerinnen	20
§ 33	Form und Inhalt	20
§ 34	Ausfertigung der Beschlüsse	20
§ 35	Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	21
V.	Geschäftsgang der Ausschüsse	
§ 36	Anwendbare Bestimmungen	21
C)	Schlussbestimmungen	
§ 37	Verteilung der Geschäftsordnung	21
§ 38	Änderung der Geschäftsordnung	21
D)	Anlage I	
	Die Ausschüsse des Stadtrates	22
E)	Anlage II	
	Geschäftsordnung für die Verwaltungsbeiräte	28

Der Stadtrat Landshut gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) nachstehende Geschäftsordnung:

A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises. Er beschließt als Plenum über alle Angelegenheiten, die nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich

Dem Plenum ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vorbehalten über:

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese;
2. die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft des/der 2. Bürgermeisters/ Bürgermeisterin und der weiteren Bürgermeister/innen;
3. die Wahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder;
4. die Verteilung der Geschäfte an die Stadtratsmitglieder;
5. die Aufstellung und Abänderung der Stellenpläne, die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, die Besoldung, Versorgung und dienststrafrechtlichen Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt;
6. die Aufstellung der Haushaltspläne und den Erlass der Haushaltssatzungen für die Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen sowie die Genehmigung der Wirtschaftspläne der stadt eigenen wirtschaftlichen Betriebe;
7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und von Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können, sowie die Begründung oder Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen, soweit diese Befugnisse nicht einem Senat übertragen sind;
8. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder die Durchführung sonstiger Maßnahmen oder Beteiligungen, die der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
9. Angelegenheiten städtischer Unternehmen in Privatrechtsform, für welche die Gesellschafterversammlung (der Oberbürgermeister) zuständig ist, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
10. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen;
11. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von bewehrten Satzungen und von Gemeindeverordnungen;
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;

13. die Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in sowie seines/seiner Stellvertreters/in des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3 Sonstige, dem Plenum vorbehaltene Angelegenheiten

- (1) Das Plenum behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger gemeindlicher Auszeichnungen;
 2. Stellungnahme zu Änderungen des Gemeindegebietes;
 3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, ausgenommen Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung;
 4. die allgemeine Festsetzung von Steuern, Abgaben, Gebühren und Tarifen;
 5. Entscheidung über Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten/innen, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten, soweit nicht der Personalsenat (Anlage I Nr. 12) zuständig ist und die allgemeine Regelung ihrer Arbeitsbedingungen im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge;
 6. Erweiterung, Auflösung oder Einschränkung von städtischen Einrichtungen, Betrieben und deren Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen;
 7. die Verfügung über Vermögen der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche, Annahme und Ausschlagung von Nachlässen, Vermächtnissen oder Schenkungen sowie alle gleichartigen Geschäfte, in allen diesen Fällen, wenn es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt;
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Ergreifung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, die Beendigung von Rechtsstreitverfahren, insbesondere der Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder größerer finanzieller Bedeutung handelt;
 9. alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung sowie die Bauleitplanung der Stadt Landshut richtungsgebend oder entscheidend berühren;
 10. Bestellung und Abberufung der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt;
 11. Angelegenheiten, die das Plenum an sich zieht, ausgenommen diejenigen, die in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen;
 12. Änderung der Zweckbestimmung von Rücklagen.
- (2) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die
 1. nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 11 GeschO) gehören und
 2. einen Geldwert von 600.000 € (netto) im Einzelfall übersteigen oder eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als jährlich 300.000 € (netto) begründen.
- (3) Für die Zuständigkeit des Plenums in Angelegenheiten der Stadtwerke gelten die vorstehenden Bestimmungen nur, soweit die Betriebssatzung keine anderweitige Regelung trifft.

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfaltspflicht und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 49, 50, 19 und 48 Abs. 3 GO.
- (3) Der Stadtrat kann neben den gesetzlichen Verwaltungsorganen für Stiftungen, Anstaltsbetriebe, Liegenschaften usw. der Stadt Verwaltungsbeiräte/innen bestellen. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsbeiräte/innen ergeben sich aus der GeschO für die Verwaltungsbeiräte/innen der Stadt Landshut. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Reihenfolge des Zugriffs erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d`Hondt, wobei als Grundlage der Berechnung die bei der Wahl von der Partei oder Wählergruppe erreichte Zahl an Mandaten dient.
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, wenn ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/innen einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 4a Akteneinsicht

- (1) Den Stadtratsmitgliedern kommt zur Sitzungsvorbereitung ein Recht auf Akteneinsicht zu; bei den Fachausschüssen ist dieses Recht auf die ordentlichen Mitglieder bzw. auf deren Vertreter im Falle der Verhinderung beschränkt. Die Akteneinsicht ist in diesen Fällen nach vorhergehender Terminabsprache mit der aktenverwaltenden Dienststelle beim Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sofern Stadtratsmitglieder eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 3 oder 4 der Geschäftsordnung ausüben, haben sie ein Akteneinsichtsrecht für ihren Tätigkeitsbereich, welches nach Terminabsprache mit der aktenverwaltenden Dienststelle ausgeübt werden kann.
- (3) Im Übrigen kann der Oberbürgermeister einem Stadtrat die Akteneinsicht auf Antrag gestatten.
- (4) Zur Überwachung bestimmter Angelegenheiten (Art. 30 Abs. 3 GO) kann der Stadtrat ferner durch Beschluss einen Akteneinsichtsausschuss bilden oder das Akteneinsichtsrecht einem bestehenden Ausschuss übertragen. Der Akteneinsichtsausschuss konstituiert sich als 7er-Ausschuss auf Beschluss des Stadtrates zur jeweiligen Einsichtsfrage; die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Sitze im Akteneinsichtsausschuss werden entsprechend § 6 der Geschäftsordnung vergeben.

- (5) In den Fällen des Abs. 4 sind die Akten in den Räumen der Verwaltung drei Tage lang zur Einsichtnahme auszulegen, dabei ist angemessen auf die ehrenamtliche Wahrnehmung des Mandats Rücksicht zu nehmen. Sie müssen geordnet, vollständig und inhaltlich nachvollziehbar sein. Im Rahmen der Akteneinsicht können Niederschriften, jedoch keine Kopien angefertigt werden.
- (6) Mitglieder des Stadtrats, die nach Art. 49 Abs. 2 GO von der Beratung und Beschlussfassung des entsprechenden Gegenstands ausgeschlossen sind, haben kein Akteneinsichtsrecht.
- (7) In den Fällen des Abs. 4 hat der Ausschuss dem Stadtrat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung über die Ergebnisse der Akteneinsicht zu berichten, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat nimmt den Bericht eines Ausschusses im Sinne des Abs. 4 entgegen und löst, sofern er sein Einsichtsverlangen als erfüllt sieht, den Akteneinsichtsausschuss auf.

§ 5 Fraktionsbildung

- (1) Die Stadratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen, wobei ein Stadratsmitglied nur einer Fraktion angehören kann. Fraktionen müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen ist dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

II. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung und Auflösung

- (1) Der Stadtrat bildet vorberatende und beschließende Ausschüsse. Die Zahl, Art, Besetzung und der Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse wird durch die Anlage I zu dieser GeschO geregelt, die als Bestandteil der GeschO gilt. Ausschüsse können jederzeit durch den Stadtrat gebildet, umgebildet, zusammengelegt oder aufgelöst werden. Für die Bildung, Umbildung, Zusammenlegung und Auflösung der Ausschüsse kommt § 38 GeschO nicht zur Anwendung.
- (2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Maßgebend ist nicht die Stimmzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, sondern die Zahl ihrer Mitglieder im Stadtrat.
- (3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen danach Anspruch auf einen Sitz, so erhält diesen Sitz diejenige Partei oder Wählergruppe, die bei der Wahl das höhere Stimmenergebnis erzielt hat. Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/innen in den Ausschüssen zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO).

Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für sonstige Gremien, für die die Stadt ein Besetzungsrecht hat sowie für die Entsendung von Delegierten.

- (4) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein/e 1. Stellvertreter/in und ein/e 2. Stellvertreter/in bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, den Sitzungen aller nichtöffentlichen Ausschüsse als Zuhörer/in beizuwohnen, es sei denn, dass das Mitglied gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt ist.

2. Vorberatende Ausschüsse

§ 7 Aufgabenbereich

- (1) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindliche Entscheidung namens der Stadt treffen. Ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Plenum oder in den beschließenden Ausschüssen in Form von Vorschlägen oder Anträgen vorzubereiten.
Gegenstände, die in Ausschüssen vorberaten werden, dürfen nicht am gleichen Tag im Plenum abschließend behandelt werden, dies betrifft jedoch nicht Vergaben.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

3. Beschließende Ausschüsse

§ 8 Aufgabenbereich

- (1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Plenums, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2, 3 GeschO dem Stadtrat vorbehalten ist. Soweit die Beschlüsse Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Woche wirksam.
- (2) Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in im Ausschuss, 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder 1/4 der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich spätestens am 7. Tage nach der Ausschusssitzung bei der Stadtverwaltung eingehen. Solange ein Nachbriefkasten nicht vorhanden ist, muss der Eingang an diesem Tage bis 17.00 Uhr beim Hauptamt oder bis 24.00 Uhr digital (E-Mail) erfolgen.

4. Unterausschüsse und Kommissionen

§ 9 Aufgabengebiet

- (1) Das Plenum kann ständige beratende oder beschließende Unterausschüsse bestellen. Für sie gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Ausschüsse sinngemäß.
- (2) Das Plenum oder die Ausschüsse können im Einzelfall nichtständige Kommissionen zur Erledigung von Einzelaufträgen bestellen. Die Arbeitsweise der Kommission wird von Fall zu Fall bestimmt. Der/die Vorsitzende muss bei erster Gelegenheit über die Tätigkeit der Kommission berichten.

III. Der Oberbürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 10 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Stadtratsausschüssen. Bei Verhinderung wird er von den weiteren Bürgermeistern/innen und den weiteren Stellvertretern/innen in ihrer Reihenfolge vertreten. Der Oberbürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft zu Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den beschließenden Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt der Oberbürgermeister die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.
- (3) Der Oberbürgermeister hat das Recht, in eigener Zuständigkeit dringende, an sich dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zustehende Anordnungen zu treffen und jene Geschäfte zu besorgen, die unaufschiebbar sind (Art. 37 Abs. 3 GO). Er ist in diesem Falle verpflichtet, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Oberbürgermeister muss die Stadratsmitglieder oder wenigstens die Fraktionsvorsitzenden von bedeutenderen Vorhaben oder Plänen rechtzeitig, spätestens aber vor Information der Öffentlichkeit unterrichten. Die Unterrichtung soll so rechtzeitig erfolgen, dass vor Beratung im Stadtrat noch ausreichend Zeit zur Beratung in den Fraktionen verbleibt.

§ 11 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm gem. Art. 37 GO übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO):
 1. Laufende Angelegenheiten sind die Geschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen sowie solche Geschäfte, die zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt;
 - b) die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes;
 - c) die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen bis 30.000 € (netto) im Jahr je Einzelfall;
 - d) der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 25.000 € (netto) im Einzelfall;
 - e) die Stundung von Einzelbeträgen bis 40.000 € (netto) - jedoch nur bis 25.000 € (netto), wenn die Stundung über den Zeitraum von einem Jahr hinaus gewährt wird;
 - f) die Erledigung von weniger bedeutsamen Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
 2. Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Vergaben sowie die Genehmigung über die Verwendung von Haushaltsmitteln und die Veräußerung von Vermögenswerten im Einzelfall bis 175.000 € (netto). Die Verfügungsberechtigung ist auf 30.000 € (netto) im Einzelfall beschränkt hinsichtlich der besonderen Baufälle beim Bauunterhalt, der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte als freiwillige Leistung, soweit nicht vertraglich geregelt oder durch generellen Beschluss genehmigt, sowie hinsichtlich des Investitionshaushaltes.
 3. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt zur Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 30.000 € (netto) im Einzelfall sowie zur Genehmigung für die Begründung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren im Einzelfall bis zum Betrag von 30.000 € (netto).
 4. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat ein Mal im Jahr über die gem. § 11 Abs. 2 Ziff. 1c – e und § 11 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 3 Satz 2 eingegangenen Verpflichtungen, die über einem Betrag von 10.000 € (netto) im Einzelfall liegen.

- (3) Zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte stehen dem Oberbürgermeister die städtischen Bediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten/innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art 42, 43 Abs. 3 GO).

§ 12 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 13 Bürgerversammlungen

In der Stadt Landshut finden im Kalenderjahr sechs Bürgerversammlungen statt. Die Stadtteile werden dabei wie folgt zusammengefasst:

- West, Münchnerau
- Altstadt, Nikola
- Wolfgang, Industriegebiet
- Frauenberg, Peter und Paul, Schönbrunn

Für die Stadtteile Berg und Achdorf finden jeweils separate Versammlungen statt. In jedem Stadtteil ist ein geeigneter Veranstaltungsort zu suchen, so dass Bürgerversammlungen bei Zusammenfassung mehrerer Stadtteile im Wechsel in den einzelnen Stadtteilen stattfinden können.

Im Zeitraum von jeweils drei Monaten vor Stadtrats- oder Oberbürgermeisterwahlen ist von der Einberufung von Bürgerversammlungen abzusehen.

2. Stellvertretung

§ 14 Aufgaben des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

- (1) Die Bürgermeister/innen vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung. Diese liegt vor, wenn der Oberbürgermeister infolge Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, etc.), vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) eine Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann.
- (2) Im Falle der Vertretung treten die weiteren Bürgermeister/innen nach innen und außen in alle Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters ein.

IV. Referenten / Referentinnen

§ 15 Rechtsstellung, Aufgaben

Die Referenten/innen und Korreferenten/innen haben das Recht, bei Plenarsitzungen die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten. Bei der Antragstellung sind sie an die Weisung des Oberbürgermeisters gebunden. Sie vertreten den Oberbürgermeister innerhalb ihres Arbeitsgebietes in Geschäften der laufenden Verwaltung. Weichen sie beim Vortrag von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

V. Ortssprecher

§ 15a Befugnisse; allgemeine Regelungen

Die Rechte von Ortssprechern (Art. 60a GO), an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und während der Sitzung Anträge zu stellen, werden gemäß Art. 60a Abs. 2 Satz 2 GO auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränkt. Örtliche Angelegenheiten sind ausschließlich solche Angelegenheiten, die unmittelbar den Stadtteil betreffen.

Falls daher die Sitzung Tagesordnungspunkte enthält, die nicht örtliche Angelegenheiten im Sinne vorstehender Regelung betreffen, haben Ortssprecher in öffentlicher Sitzung Anwesenheitsrecht, dürfen aber weder an der Beratung teilnehmen, noch Anträge stellen. In nichtöffentlicher Sitzung ist das Anwesenheitsrecht und Antragsrecht nur auf die Tagesordnungspunkte beschränkt, die örtliche Angelegenheiten im Sinne vorstehender Regelung betreffen.

Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt unter Wahrung der Fristen gemäß § 22 der GeschO. Der Ladung sind notwendige Erläuterungen und Beschlussvorschläge beizufügen, die sich auf Belange der von den Ortssprechern vertretenen Stadtteile beziehen.

Für die Übersendung der Tagesordnungen und das Einreichen von Anträgen gelten die Fristen der §§ 23 und 24 GeschO.

B) Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

- (2) Eingaben und Beschwerden der Bürger/innen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Die betroffenen Bürger/innen sind von Zeit und Ort der Beratung in Kenntnis zu setzen; auf die Form der Behandlung (öffentlich/nichtöffentlich) ist hinzuweisen.
- Eingaben, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Fraktionen und die fraktionslosen Stadtratsmitglieder, wenn die Eingabe an den Stadtrat gerichtet war oder wenn dies sonst nach den Umständen angemessen erscheint.

§ 17 Sitzungszwang

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Während der Sitzungen gilt ein generelles Rauchverbot. Zum Ausgleich ist auf Antrag eine Pause einzulegen.

§ 18 Öffentliche Sitzungen

- 1) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrates sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (siehe auch § 23 Abs.1 GeschO). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jede/r nach Maßgabe des für Zuhörer/innen verfügbaren Raumes Zutritt. Die Zulassung kann durch Ausgabe von Platzkarten geregelt werden. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- Rundfunk-, Fernseh- und Internetaufnahmen sind grundsätzlich zulässig, wenn dadurch der Sitzungsverlauf nicht wesentlich gestört wird.
- Sitzungsteilnehmer/innen können verlangen, dass die Aufnahmen während ihres Redebeitrages unterlassen werden.
- 3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch die/den Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen;
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten;
 3. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist;
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen;
 5. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) Für die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gilt Art. 52 Abs. 3 GO.
- (3) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind mit Ausnahme des Ältestenrates und des Hauptausschusses öffentlich. Die Sitzungen des Haushaltsausschusses sowie die Vorberatung der Haushaltsanträge in den Fachausschüssen sind nichtöffentlich, soweit es sich um freiwillige Leistungen handelt. Dies gilt auch für freiwillige Leistungen, die Gegenstand eines Stadtratsantrages oder eines Antrages Dritter sind.

§ 20 Sitzungsferien

Gemäß Art. 32 Abs. 4 GO werden die Sitzungsferien des Stadtrates auf 6 Wochen festgesetzt. Für diese Zeit wird ein Feriensenat gebildet. Die Festlegung der Ferienzeit hat jeweils durch das Plenum bis zum 01. Mai jeden Jahres zu erfolgen.

Zusammensetzung und Vorsitz des Feriensenats regelt sich nach Art. 33 GO.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn 1/4 der Stadtratsmitglieder dies schriftlich bzw. in elektronischer Form (E-Mail) beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Die 14-Tage-Frist des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

Bei der Terminierung von Sitzungen sind die Belange berufstätiger Stadtratsmitglieder gebührend zu berücksichtigen. Die Sitzungen finden in der Regel nachmittags ab 16.00 Uhr statt. Ausgenommen sind Bausenat und Ältestenrat (vormittags) und die Plenarsitzungen.

§ 22 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem 10 Tage vor der Sitzung bereit zu stellen. In Ausnahmefällen genügt die Vorlage am Sitzungstag.

- (4) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung für das Plenum muss den Stadtratsmitgliedern frühestmöglich, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (6) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies rechtzeitig beim/bei der Vorsitzenden anzuzeigen. Sie können sich vom Oberbürgermeister für mehrere Sitzungen beurlauben lassen. Bei Beurlaubung oder Verhinderung hat jedes Stadtratsmitglied seinen/seine Vertreter/in selbst zu verständigen.

§ 23 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Oberbürgermeister aufgestellt. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten, spätestens jedoch der übernächsten Sitzung. Soweit dies nicht möglich ist, ist der/die Antragsteller/in mit Begründung zu verständigen. Eine inhaltliche Vorprüfung findet nicht statt. In der Tagesordnung werden die Beratungsgegenstände der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzung voneinander getrennt aufgeführt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus bekannt zu geben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen in der Tagesordnung und in den Sitzungsvorlagen nicht enthalten sein, es sei denn, die Kenntnis über diese Daten ist zur Meinungsbildung und Beschlussfassung zwingend erforderlich. In diesen Fällen erhalten den Zugriff auf die Sitzungsvorlagen ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses bzw. die für die Ausschusssitzung benannten Vertreter.
Die Nennung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten wie z.B. Angaben im Rahmen von Strafverfahren etc. ist, sofern ihre Kenntnis für die Meinungsbildung und Beschlussfassung unabdingbar ist, nur mit nummerierten Tischvorlagen zulässig, die nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzusammeln sind.
- (3) Alle Stadtratsmitglieder erhalten die Tagesordnungen von Plenum und Ausschusssitzungen mit elektronischer Post (E-Mail). Auf Wunsch einzelner Stadtratsmitglieder werden diese auch in schriftlicher Form zugesandt.

§ 24 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich bzw. mit elektronischer Post (E-Mail) zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens bis 14 Tage, 24.00 Uhr, vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden und sind unverzüglich den Mitgliedern des Stadtrates mit elektronischer Post (E-Mail) in Abschrift zuzuleiten. Auf Wunsch einzelner Stadtratsmitglieder werden Anträge auch in schriftlicher Form zugesandt.

Für die Einreichung von Haushaltsanträgen legt der Ältestenrat einen Termin fest. Die gesammelten Anträge werden unverzüglich den Fraktionen und den fraktionslosen Stadtratsmitgliedern übersandt.

Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringend ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates bzw. des Ausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je eines Redners/einer Rednerin für und gegen die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit entschieden. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge dem ordentlichen Geschäftsgang überwiesen.
- (4) Anträge, die sich während der Beratung aus der Debatte heraus ergeben, sollen schriftlich dem/der Vorsitzenden übergeben oder nachgereicht werden.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Anträge auf 2. Lesung u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.
- (6) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung oder die Beiziehung abwesender Referenten/innen bzw. Sachbearbeiter/innen oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (7) Als Antrag "zur Geschäftsordnung" gilt nur:
 1. der Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
 2. ein Antrag, der die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs beanstandet,
 3. der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 4. der Antrag auf Schluss der Beratung,
 5. der Antrag auf namentliche Abstimmung,
 6. der Antrag auf namentliche Vermerkung im Protokoll,
 7. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 8. der Antrag auf 2. Lesung.
- (8) Ein Geschäftsordnungsantrag ist, sobald ein/e Redner/in geendet hat, zu beraten und abzustimmen. Zu diesem Zweck ist die Sachbehandlung zu unterbrechen. Es erhalten lediglich die Antragsteller des Geschäftsordnungsantrages und ein/e Antragsgegner/in das Wort, die jedoch zur Sache selbst nicht Stellung nehmen dürfen.
- (9) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung je ein/e Redner/in für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste werden noch die vorgemerkten Redner/innen gehört. Hierauf wird die Beratung geschlossen.

- (10) Der Antrag auf Schluss der Beratung kann während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden, jedoch nur durch ein Stadtratsmitglied, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat. Wird diesem Antrag widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung je ein/e Redner/in für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrages entfallen alle vorgemerkten Wortmeldungen. Der/die Vorsitzende, der/die Berichterstatter/in und der/die Antragsteller/in haben auch dann noch das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung ist damit abgeschlossen.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Kollegiums fest. Bei gemeinsamen Sitzungen verschiedener Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die Referent/in oder ein Stadtratsmitglied trägt den Sachverhalt der Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Vertretung beim Vortrag durch ordnungsgemäß bestellte Vertreter/innen ist zugelassen.
- (3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates können Sachkundige zugezogen werden. Soweit in einem Ausschuss Entscheidungen zu treffen sind, die das Aufgabengebiet eines/einer Verwaltungsbeirates/rätin berühren, ist ihm/ihr als Sachkundigem/er auf Verlangen Gelegenheit zur Äußerung vor dem Ausschuss zu geben.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des/der Sachkundigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
 - (1a) Sachkundige haben ihre Vorträge auf eine Ergänzung der Sitzungsunterlagen zu begrenzen. Die Sachvorträge zu einem Tagesordnungspunkt sollen eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

- (3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann zu einem Tagesordnungspunkt im Plenum höchstens zweimal, in den Ausschüssen höchstens dreimal erteilt werden. Die Redezeit je Wortmeldung ist auf maximal drei Minuten begrenzt. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- Der/Die Vorsitzende kann Wortmeldungen unterbinden, die keine neuen Aspekte in die Sachdebatte einführen und sich in der Wiederholung des Meinungsstandes erschöpfen.
- Die Dauer der Stadtratssitzungen und anderer Gremien soll im Regelfall eine Höchstdauer von 4 Stunden nicht überschreiten. Ausgenommen sind Plenarsitzungen.
- (4) Die Redner/innen sprechen normalerweise sitzend von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und dürfen nicht vom Thema abweichen.
- (5) Während der Beratung eines Antrages sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 24 Abs. 7 GeschO),
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrages,
 3. Anträge auf 2. Lesung.
- (6) Über Änderungsanträge und Geschäftsordnungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (7) Redner/innen, die gegen die vorstehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung verstoßen, werden vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung aufgerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann Ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom/von der Vorsitzenden mit Zustimmung des Kollegiums von der Sitzung ausgeschlossen werden (Art. 53 Abs. 1 GO). Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (10) Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von 1/3 (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 3, unterstützt wird, ohne weiteres entsprochen werden. Der Antrag auf 2. Lesung ist mit einem Handlungsauftrag an die Verwaltung oder den Stadtrat zu versehen. Die 2. Lesung kann nicht am Tage der 1. Lesung stattfinden, es sei denn, dass der Ablauf einer Frist eine sofortige Entscheidung erfordert. Der Antrag auf 2. Lesung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Hat der Antrag auf 2. Lesung Erfolg, so findet keine weitere Sachdebatte mehr statt.

- (11) Stadtratsmitglieder, die einen Antrag in einem Ausschuss eingebracht haben, dem sie nicht als Mitglied angehören, erhalten die Möglichkeit, diesen vor dem zuständigen Ausschuss zu begründen und mit zu beraten. Dem betreffenden Stadtratsmitglied ist dabei bis zu dreimal das Wort zu erteilen. Mehrere Antragsteller können dieses Recht nur durch eine Person ausüben.

§ 28 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages "auf Schluss der Beratung" lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. weitergehende Anträge;
als weitergehende Anträge werden regelmäßig die Anträge erachtet, die größere Einnahmen oder Ausgaben bewirken oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben. Bei Abstimmung über Zahlen wird die größere Zahl zuerst abgestimmt.
 4. Beschlüsse von Ausschüssen;
über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen.
 5. Zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 - 4 fällt.
- (3) Bei Abstimmung über Personen richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge zweckmäßig erscheinen lassen.
- (4) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder nicht einheitlich beurteilt werden, so ist über jeden Fall gesondert abzustimmen. Werden hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber mit oder ohne Änderung angenommen, so ist am Schluss über die angenommenen Teile im Ganzen abzustimmen.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Der/Die Vorsitzende hat dem Gremium den abzustimmenden Beschlussvorschlag vor der Abstimmung schriftlich oder visuell (Beamer o.Ä.) darzustellen.
- (6) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht 1/3 der Anwesenden namentliche Abstimmung verlangt. Bei namentlicher Abstimmung ruft der/die Schriftführer/in die Namen der Mitglieder auf in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste; die Mitglieder antworten mit ja oder nein. Der/die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Der/die Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.
- (7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
- (8) Die Stimmen sind durch die/den Vorsitzende/n zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht noch einmal aufgenommen werden.
- (10) Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag eines Stadtratsmitgliedes oder eines/einer Referenten/in kann auch nach Beschlussfassung über die gleiche Angelegenheit ein zweites Mal beraten und abgestimmt werden, wenn nach der ersten Abstimmung neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind. Neue Tatsachen im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche, die bei objektiver Beurteilung des Gesamtsachverhalts die Wahrscheinlichkeit begründen, dass die erste Beschlussfassung über den Gegenstand anders hätte ausfallen können, wenn die neu vorgebrachten Tatsachen allen damals an der Beschlussfassung teilnehmenden Stadtratsmitgliedern bekannt gewesen wären.
- Die Wiederaufnahme der Beratung ist von einem sie zulassenden Beschluss abhängig. Eine nach dieser Bestimmung wieder aufgegriffene Angelegenheit kann nur von dem beschließenden Organ erneut behandelt werden, das den angefochtenen Beschluss gefasst hat. Der Antrag auf 2. Lesung ist auch bei dieser wiederholten Behandlung zulässig.

§ 29 Wahlen

Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern/innen 3 die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle 2 Bewerber/innen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern/innen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ebenfalls das Los.

§ 30 Anfragen

- (1) Zum Schluss jeder Plenarsitzung sind sowohl im öffentlichen wie auch im nichtöffentlichen Teil Anfragen, die bis mindestens 14 Tage, 24.00 Uhr, vor der Sitzung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht und ausdrücklich als "Plenaranfrage" bezeichnet wurden, zu beantworten. Jedes Stadtratsmitglied kann pro Sitzung zwei Anfragen stellen. Soweit eine Beantwortung noch nicht erfolgen kann, ist der/die Fragesteller/in zu unterrichten. Die Fragen sollen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut beziehen. Alle Stadtratsmitglieder werden mit elektronischer Post (E-Mail) unterrichtet, wenn beantwortete Plenaranfragen im Ratsinformationssystem eingestellt wurden.
- (2) In den übrigen Sitzungen werden - in der Regel vor Eintritt in die Tagesordnung - Frageviertelstunden zugelassen. Die Fragen haben sich auf das Aufgabengebiet des Ausschusses zu beziehen.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der/die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Schriftführer/Schriftführerinnen

Zu den Sitzungen werden Beamte/innen oder Angestellte der Stadtverwaltung als Schriftführer/innen zugezogen.

§ 33 Form und Inhalt

(1) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):

1. Tag und Ort der Sitzung;
2. die Namen der vorsitzenden Person und der teilnehmenden Referentinnen und Referenten;
3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Stadtratsmitglieder sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
4. Beginn und Ende der Verhandlung;
5. die behandelten Tagesordnungspunkte;
6. die gestellten Anträge und Anfragen (speziell in der Frageviertelstunde)
7. den Wortlaut der Beschlüsse;
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
9. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
10. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste.

(2) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art 54 Abs. 1 GO).

(3) Die Anfragen und Antworten im Rahmen der Frageviertelstunde sowie die Ausführungen der Verwaltung zu Dringlichkeitsanträgen, zu denen keine Sitzungsvorlagen bereitgestellt wurden, sind durch die Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen festzuhalten. Sämtliche Sitzungsunterlagen und Präsentationen sind ins Ratsinformatonssystem einzustellen.

(4) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. Die Stadtratsmitglieder bestätigen mit Unterschrift und Vermerk der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste ihre Teilnahme an der Sitzung. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung melden sie sich beim Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten ab.

(5) Die Niederschrift ist während der nächsten Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf zu setzen und ist mit deren Unterschrift zu genehmigen.

§ 34 Ausfertigung der Beschlüsse

Die Referenten/innen erstellen spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen die Beschlussausfertigungen, leisten Gegenzeichnung und leiten nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende/n einen Abdruck dem/der Schriftführer/in zu.

§ 35 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Die Stadtratsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen. Die Beschlüsse werden unmittelbar nach deren Ausfertigung in das Ratsinformationssystem eingestellt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 - 35 GeschO sinngemäß.

C) Schlussbestimmungen

§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates in zweiter Lesung, wobei an einem Sitzungstag nur jeweils eine Lesung stattfinden kann, geändert werden.

Landshut, den 10.03.2021
Stadt Landshut



Alexander Putz
Oberbürgermeister

D) Anlage I zur Geschäftsordnung

Inhaltsangabe

- 1 Ältestenrat
- 2 Bausenat
- 3 Feriensenat
- 4 Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 5 Hauptausschuss
- 6 Haushaltsausschuss
- 7 Jugendhilfeausschuss
- 8 Bildungs- und Kultursenat
- 9 Liegenschaftssenat
- 10 Senat für Messen, Märkte und Dulten
- 11 Personalsenat
- 12 Rechnungsprüfungsausschuss
- 13 Sozialausschuss
- 14 Sportsenat
- 15 Umweltsenat
- 16 Verkehrssenat
- 17 Verwaltungssenat
- 18 Werksenat

1. Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern.

Er dient der Aussprache, Verständigung und Vermittlung zwischen dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat und den Fraktionen.

2. Bausenat

Der Bausenat besteht aus dem Vorsitzenden 10 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für:

a) alle Angelegenheiten der Bauaufsichtsbehörde und unteren Denkmalschutzbehörde, soweit sie Bauvorhaben mit grundsätzlicher Bedeutung berühren oder größere Bauvorhaben betreffen, die öffentlich-rechtlich oder nachbarrechtlich bedenklich sind;

b) die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen im Bereich des Baureferates mit einer Angebotssumme in den einzelnen Aufträgen von über 175.000 € (netto) bis 600.000 € (netto);

c) alle Fragen des Bauwesens und der baulichen Belange des Verkehrswesens, des Städtebaus, der Stadtsanierung sowie der Heimatpflege, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind; die jeweiligen Fachsenate sind zu beteiligen, soweit eine erhebliche Betroffenheit vorliegt;

d) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes im Vollzug des Bauplanungsrechts, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind; der Umweltsenat ist dabei vorberatend zu hören;

e) die Entscheidung über Stundungs- und Ratenzahlungsanträge bei Stellplatzablösungen;

f) für Klageerhebung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Verwaltungsstreitsachen in Baurechtsangelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, von Zivilrechtsstreitigkeiten im Bauvertragsrecht, jedoch insoweit beschränkt auf einen Streitwert von 30.000 € (netto) bis 300.000 € (netto);

g) die Genehmigung für die Begründung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren im Einzelfall von über 30.000 € (netto) bis 600.000 € (netto), jedoch begrenzt auf Bauleistungen u. Lieferungen im Bereich des Baureferates;

h) den Erlass von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches inklusiv verkehrlicher, natur- und umweltschutzfachlicher Belange. Die jeweiligen betroffenen Fachsenate sind im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen, soweit eine erhebliche Betroffenheit vorliegt;

i) einzelplanerische Genehmigungen nach § 125 BauGB;

j) Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden und Planfeststellungsverfahren mit relevanten Auswirkungen auf das Stadtgebiet.

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig für:

a) grundsätzliche Fragen des Bauwesens, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Städtebaus, der Stadtsanierung und der Heimatpflege;

b) die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen im Bereich des Baureferates mit einer Angebotssumme in den einzelnen Aufträgen von über 600.000 € (netto);

c) grundsätzliche Fragen des Umweltschutzes im Vollzug des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts;

d) alle grundsätzlichen Fragen der Stadtentwicklung, insbesondere Änderungs- und Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan;

e) grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssenat ist dabei gleichberechtigt zu beteiligen;

f) die Erarbeitung der Straßenbauliste des jeweiligen Haushaltsjahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

g) den Erlass von Satzungen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht).

3. Feriensenat

Der Feriensenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern.

Er erledigt für die Dauer der Ferienzeit gem. § 20 GeschO alle Angelegenheiten, für die sonst das Plenum oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Angelegenheiten gem. § 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 9 und 11 GeschO, sowie Angelegenheiten, die dem Werkssenat obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Die Zuständigkeit des Feriensenates für Angelegenheiten der Bauleitplanung im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 9 bleibt bestehen.

4. Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig

für die Höchstbeträge und die besonderen Grundsätze für Geldanlagen, den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch oder automatisch erfolgende Auslosungen handelt;

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig

- a) in Wirtschaftsangelegenheiten für die Behandlung aller wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Bereich von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Verkehr und Fremdenverkehr sowie für Fragen der Regionalplanung und der räumlichen Abgrenzung des Stadtgebietes;

- b) für die Wirtschaftsförderung;

- c) für die Angelegenheiten der städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen von privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform sowie für grundlegende gesellschaftsübergreifende Einzelfragen und herausgehobene Einzelfragen der Besteuerung;

- d) für die Europaarbeit u. das Europäische Beihilferecht;

- e) für Fragen des ÖPNV, in denen die Stadt Aufgabenträger ist.

5. Hauptausschuss

Der **Hauptausschuss** besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Stadtratsmitgliedern und ist ein vorberatender Ausschuss.

Dem Hauptausschuss obliegt die Vorberatung sämtlicher für die Tagesordnung der nächstfolgenden Plenarsitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bauleitplanung. Er hat die Aufgabe, den Fraktionen einen Überblick über die Themen der nächsten Plenarsitzung zu verschaffen, nicht beschlussreife Beratungsgegenstände auszusondern und durch Herausarbeitung der Schwerpunktfragen und Vorbereitung der Meinungsbildung eine zügige und zeitlich in den einzelnen Beratungsgegenständen abgewogene Plenarsitzung zu gewährleisten.

6. Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Stadtratsmitgliedern und ist ein **vorberatender** Ausschuss.

Dem Haushaltsausschuss obliegt

- a) die Vorberatung der Haushaltssatzungen, Haushaltspläne, Wirtschafts-, Investitions- und Finanzpläne der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen;

- b) die Beratung der Nachtragshaushaltssatzungen und -pläne;

- c) die Überwachung des Haushaltsvollzugs und des gesamten Finanzgebarens, die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, des Rechnungs-, Steuer- und Abgabewesens der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen;

- d) die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Durchführung von besonderer Bedeutung und wesentlichem Einfluss auf die Abwicklung des laufenden Haushaltsplanes oder für die Vermögenslage der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen ist, sofern die dafür erforderlichen Aufwendungen nicht im Haushaltsplan bereits vorgesehen sind. Außerdem für den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen.

7. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist ein **beschließender** Ausschuss des Stadtrates.

Er besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Seine Zusammensetzung ist in der jeweils geltenden Satzung für das Stadtjugendamt der Stadt Landshut geregelt. Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

8. Bildungs- und Kultursenat

Der Bildungs- und Kultursenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist ein **beschließender** Ausschuss.

Der Bildungs- und Kultursenat ist zuständig für kulturelle Fragen aller Art im echten und weitesten Sinne des Wortes, insbesondere für das Schulwesen, für die Erwachsenenbildung, für das Bücherei- und Musikwesen, für Museums- und Archivfragen, für Empfänge und Ehrungen, für künstlerische Feste und wertvolle Veranstaltungen aller Art, für Angelegenheiten des Theaters, für die Benennung von Straßen und die Hausnummerierung, für die Pflege und Erhaltung der aus geschichtlichen oder künstlerischen Gründen schützenswerten Gebäude, Räume, Denkmäler und Gegenstände aller Art der Stadt und der HI. Geistspital-Stiftung, und zwar als federführender Ausschuss.

Der Bildungs- und Kultursenat ist in den vorstehenden Angelegenheiten nur vorberatend, wenn es sich um grundsätzliche oder bedeutende Neueinrichtungen oder organisatorische Maßnahmen oder um die Auflösung bestehender Einrichtungen handelt; ferner, wenn Angelegenheiten, die das allgemeine Interesse im besonderen Maße berühren, zu entscheiden sind.

9. Liegenschaftssenat

Der Liegenschaftssenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist, auch soweit es die von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Stiftungen betrifft

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für:

a) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit bei diesen Geschäften ein Wert zwischen 175.000 € (netto) und 600.000 € (netto) umgesetzt wird;

b) die Bestellung von Erbbaurechten, soweit der Verkehrswert des betroffenen Grundstückes zwischen 175.000 (netto) und 600.000 € (netto) liegt;

c) sonstige Verfügungen über Grundstücke, sofern nicht eine Rechtsverpflichtung bzw. ein Rechtsanspruch auf die Verfügung besteht und soweit nicht Beschlüsse anderer beschließender Ausschüsse, Bebauungspläne oder Planungen entgegenstehen;

d) die Verpachtung von Eigenjagdrevieren.

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig für:

a) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie für die Bestellung von Erbbaurechten, soweit diese Grundstücke einen Verkehrswert von mehr als 600.000 € (netto) haben;

b) sonstige Verfügungen über Grundstücke, soweit sie eine weittragende Bedeutung haben;

c) die Bereitstellung von Bau-, Siedlungs- und Industriegelände;

d) Aufgaben im Rahmen der Bodenreform;

e) Anlagen, wesentliche Änderung und Auflassung von öffentlichen Anlagen und von Heimgärten;

f) die gesamte Bodenpolitik.

10. Senat für Messen, Märkte und Dulten

Der Senat für Messen, Märkte und Dulten besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für:

alle räumlichen, organisatorischen und gestalterischen Angelegenheiten bei der Durchführung von Messen, Märkten und Dulten.

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig für:

die Mittelbereitstellung zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Veranstaltungen, insbesondere für alle Gebührens- und Mietzinsfestsetzungen (z.B. Platzgelder, Stand-, Budenmieten und Mietzins).

11. Personalsenat

Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für:

a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherrn von Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 10 (3. QE) bis A 13 (3. QE);

b) die Einstellung, Eingruppierung ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg und Kündigung von Beschäftigten der Vergütungsgruppe EGr.10 bis 13 TVöD; bei Besetzungen sind dem Gremium mind. 2 Bewerber vorzustellen;

c) die Gewährung von Lohn- und Gehaltszulagen, die nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt sind, sowie den Abschluss von betrieblichen Vereinbarungen im Sinne des Tarifrechts über die Gewährung von Lohn- und Gehaltszulagen bzw. Erschwerniszulagen;

d) die Aufhebung von Sperrvermerken im Stellenplan;

e) die grundsätzliche Regelung der Arbeitszeit, sowie die Regelung der Arbeitszeit im Einzelfall, soweit Einvernehmen mit dem Personalrat nicht erreicht werden kann;

f) die Regelung der Auszahlung der Dienstbezüge, Vergütung und Löhne sowie die Aufstellung und Einführung neuer Entlohnungsgrundsätze und Methoden;

g) die Errichtung und Auflösung von Sozialeinrichtungen für die Mitarbeiter der Stadt;

h) sonstige bedeutsame personal- und dienstrechtliche Entscheidungen, wie z.B. Einleitung förmlicher Disziplinarverfahren, Schadenersatzansprüche gegenüber städtischen Bediensteten;

i) die Festlegung des jährlichen Nachwuchsbedarfs;

j) die Entscheidung über Beschwerden der Beschäftigten, wie auch des Personalrates gegen dienstaufsichtliche Verfügungen des Oberbürgermeisters, wenn der/die Beschwerdeführer/in vorher ohne Erfolg beim Oberbürgermeister vorstellig war;

k) die Entscheidung über beantragte Nebentätigkeiten von städt. Bediensteten im Rahmen der zeitlichen Höchstgrenze, soweit durch die Nebentätigkeit dienstliche Belange beeinträchtigt werden können; einmal im Jahr erfolgt eine Übersicht zu allen angezeigten Nebentätigkeiten.

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig für:

a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherrn von Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 13 hD;

b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der EGr. 14 TVöD ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg;

c) grundsätzliche Lohn- und Gehaltsregelung der Beschäftigten der Stadt und Stiftungen;

d) die Aufstellung der Stellenpläne für die städtischen Bediensteten.

3. Der **Oberbürgermeister** ist zuständig für:

a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren von Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A 9 (3. QE);

b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis EGr. 9 c TVöD;

c) die Einstellung der Beamtenanwärter/innen, Auszubildenden, Ferienhelfer/innen und Praktikanten/innen im Rahmen der Festlegung;

d) die Einstellung von Aushilfspersonal für den Bereich der Beschäftigten bis EGr. 8 TVöD bis zur Dauer von 6 Monaten;

e) die Geschäftsverteilung, die Umsetzung von städtischen Bediensteten, soweit eine Entscheidung des Oberbürgermeisters Amtsleiter/innen, Referatsleiter/innen, Schulleiter/innen und Beamte/innen ab Besoldungsgruppe A 12 und vergleichbare Beschäftigte betrifft, soll vor der Entscheidung der Personalsenat gehört werden. Die Anhörung erfolgt auch vor einer vorläufigen bzw. probeweisen Umsetzung.

f) die Anerkennung von Dienstunfällen der Beamten/innen;

g) die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Beamten/innen (Kann-Zeiten) einvernehmlich mit dem Bayer. Versorgungsverband;

h) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, soweit dienstliche Belange hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Der Personalsenat wird jährlich einmal über alle genehmigten Nebentätigkeiten informiert;

i) die Regelung der Arbeitszeit im Einzelfall, soweit nicht die Zuständigkeit des Personalsenats begründet ist;

j) die Gewährung von verzinslichen und unverzinslichen Darlehen, Zinszuschüssen, Gehaltsvorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen im Rahmen der Beihilfegrundsätze;

k) die Zulassung von privateigenen Kraftfahrzeugen für Dienstfahrten im Stadtbereich;

l) die Vergabe stadteigener Wohnungen an städtische Bedienstete.

Eine Beiziehung des Personalrates ist unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 möglich.

12. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein feststellender Ausschuss und besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern. Er ist örtliches Prüfungsorgan und für die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 und 106 GO) zuständig. Der Ausschuss kann jederzeit Sachverständige beiziehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger zuzuziehen.

Hinsichtlich der Beschlussfassungen des Stadtrates über die Feststellungen der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Stadt, sowie der von ihr verwalteten Stiftungen und der Eigenbetriebe sowie der Beschlussfassungen über die Entlastungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist der

Rechnungsprüfungsausschuss vorberatend tätig. Der Rechnungsprüfungsausschuss äußert sich gutachtlich vor der Entscheidung zu Personalangelegenheiten und Stellenbesetzungen des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist Berichterstatter in den Sitzungen des Stadtrates.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. Die Einberufung der Sitzungen und die Festsetzung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden.

13. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist ein **beschließender** Ausschuss.

Der Sozialausschuss hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung der Sozialhilfe und der sonstigen sozialen Hilfen, deren Vollzug dem Sozialamt übertragen ist, und für das Gesundheitswesen zu beschließen. Darum sollen in der Regel sozial erfahrene Personen als Sachkundige zugezogen werden.

Der Sozialausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und außer dem/der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Plenum des Stadtrates genehmigt werden.

Die Sitzungen des Sozialausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

14. Sportsenat

Der Sportsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern sowie einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes als beratendes Mitglied und ist

1. als **beschließender** Senat zuständig für:

a) alle Maßnahmen und grundsätzlichen Probleme, die zur Förderung des Sports u. der Freizeitgestaltung dienen;

b) die Genehmigung über die Verwendung von Haushaltsmitteln für den Sportbereich im Einzelfall von mehr als 175.000 € (netto) bis 600.000 € (netto);

c) die Ehrung und Auszeichnung verdienter Sportler und Sportlerinnen;

d) die Regelung der Benutzung aller städtischen Sportanlagen.

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig für:

a) alle Anträge von Sportvereinen auf Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen und Darlehen sowie die Genehmigung von Pachtverträgen;

b) die Errichtung von Sportstätten.

15. Umweltsenat

Der Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten

- a) der Abfallwirtschaft,
- b) der Energie- und Klimaschutzpolitik,
- c) der Abwasserbeseitigung sowie Angelegenheiten des Gewässerschutzes und des planerischen Hochwasserschutzes,
- d) des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes,
- e) des Immissionsschutzes,

soweit sie nicht den übertragenen Wirkungskreis betreffen oder im Rahmen des Haushaltsplanes gem. § 3 Abs. 2 GeschO im Plenum zu behandeln sind.

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig für

a) Grundsatzfragen im Rahmen der städt. Umweltpolitik mit größerer finanzieller Bedeutung gemäß § 3 Abs. 2 GeschO;

b) Angelegenheiten des Gewässerschutzes, des planerischen Hochwasserschutzes, des Landschafts-, Boden- und Naturschutzes, soweit sie den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen im übertragenen Wirkungskreis betreffen,

c) Empfehlungen vor dem Billigungsbeschluss in einem durch Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss bereits eingeleiteten Bauleitplanverfahren an den Bausenat zur Gewichtung einzelner Belange, sofern durch den Plan mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt oder Natur zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen liegen vor, wenn

aa) im Planbereich Altlasten kartiert sind, oder

bb) bisher im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesene Bereiche überplant werden, oder

cc) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird und diese ergibt, dass Vermeidungs- und ggf. vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen sind,

d) bei Planfeststellungsbeschlüssen mit relevanten Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Klima.

16. Verkehrssenat

Der Verkehrssenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als beschließender Ausschuss zuständig für

Fragen der Verkehrsplanung (außerhalb der Bauleitplanung) und verkehrsordnende Maßnahmen, bei denen ein Ermessen besteht oder die von grundlegender Bedeutung sind;

2. als vorberatender Ausschuss zuständig für

grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung, der Bausenat ist dabei gleichberechtigt zu beteiligen;

3. als beratender Ausschuss tätig für andere Fachsenate.

17. Verwaltungssenat

Der Verwaltungssenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder dieser Geschäftsordnung weder zur Zuständigkeit des Plenums noch eines Fachausschusses gehören, insbesondere

a) für die Klageerhebung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Verwaltungsstreitsachen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, für zivilrechtliche Streitfälle, jedoch insoweit beschränkt auf einen Streitwert zwischen 30.000 € (netto) und 300.000 € (netto) oder bei der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen zwischen 20.000 € (netto) und 300.000 € (netto) im Jahr je Einzelfall, soweit nicht die Zuständigkeit des Bausenates gegeben ist;

b) für Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe von grundsätzlicher Bedeutung;

c) die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Nachlasssachen, Schenkungen oder Stiftungen, bei denen die Stadt oder eine von ihr beteiligte Stiftung beteiligt ist, soweit ein Geldwert von 600.000 € (netto) im Einzelfall nicht überschritten wird;

d) für ordnungsrechtliche Angelegenheiten und für Angelegenheiten des allgemeinen Veterinärwesens;

e) für die Benutzung von städtischem Eigentum, soweit nicht ein eigener Fachausschuss zuständig ist;

f) für die sonstigen Angelegenheiten der rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen, die von der Stadt verwaltet werden

g) für das Vereinswesen;

h) für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Genehmigung über die Verwendung von Haushaltsmitteln von mehr als 175.000 € (netto) bis 600.000 € (netto), soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist;

i) für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von über 30.000 € (netto) bis 600.000 € (netto) im Einzelfall sowie für die Begründung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperrungen im Einzelfall von über 30.000 € (netto) bis 600.000 € (netto); außerdem für die Genehmigung zur Verpflichtung wiederkehrender Leistungen von mehr als 30.000 € (netto) bis 300.000 € (netto) im Jahr je Einzelfall;

j) für den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 25.000 € (netto) bis 100.000 € (netto) sowie für die Stundung oder Teilzahlung fälliger Beträge zwischen 40.000 € (netto) und 500.000 € (netto) je Einzelbetrag bzw. auch für Beträge zwischen 25.000 € (netto) und 500.000 € (netto), wenn diese über ein Jahr hinaus gestundet werden sollen;

k) für die Erstbelegung der von der Stadt gebauten oder geförderten Miet- und Eigentumswohnungen;

l) für die Wahlen der ehrenamtlichen Beisitzer/innen in den Musterungsausschüssen sowie in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung;

m) für die Entscheidung über die Annahme von Spenden bei der Stadt und den Stiftungen;

n) für Fragen des Erschließungs- und Beitragsrecht.

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig für:

alle wohnungspolitischen Fragen und die damit verbundenen Probleme.

18. Werksenat

Der Werksenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern.

Die Zuständigkeit des Werksenats ist in der „Betriebssatzung der Stadtwerke Landshut“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

E) Anlage II zur Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Verwaltungsbeiräte der Stadt Landshut vom 11.11.2020

- Art. 1 Rechtsstellung
- Art. 2 Verhältnis zum Stadtrat
- Art. 3 Verhältnis zur Verwaltung
- Art. 4 Aufgaben
- Art. 5 Befugnisse
- Art. 6 Inkrafttreten

Art. 1 Rechtsstellung

Stadtratsmitglieder, die gem. § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates Landshut zu Verwaltungsbeiräten/innen bestellt werden, sind zur Übernahme dieses Amtes verpflichtet (Art. 48 Abs. 1 GO). Die Bestellung zum/zur Verwaltungsbeirat/rätin kann jederzeit widerrufen werden. Sie endet mit dem Ablauf der Wahlzeit. Die eingesetzten Verwaltungsbeiräte/innen übernehmen je für ihren Bereich die dem Stadtrat nach Art. 30 Abs. 3 GO obliegende Verpflichtung zur Überwachung der Gemeindeverwaltung und der Ausführung seiner Beschlüsse.

Art. 2 Verhältnis zum Stadtrat

Der/die Verwaltungsbeirat/rätin ist für seine/ihre Tätigkeit nur dem Stadtrat verantwortlich. Er/sie soll Mitglied jenes Stadtratsausschusses sein, in dem die Angelegenheiten seines/ihrer Wirkungskreises behandelt werden. Soweit eine solche Mitgliedschaft nicht besteht, ist dem/der Verwaltungsbeirat/rätin bei Beratungen über Angelegenheiten seines/ihrer Wirkungskreises als Sachkundiger/er Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Der/die Verwaltungsbeirat/rätin hat auf Verlangen des Stadtrates über seine/ihre Tätigkeit oder über Belange seines/ihrer Bereiches Bericht zu erstatten. Er/sie kann von sich aus jederzeit Anregungen an den Stadtrat herantragen oder förmliche Anträge stellen.

Art. 3 Verhältnis zur Verwaltung

Dem/der Leiter/in des Betriebes, des Amtes oder der Anstalt obliegt im Verhältnis zum/zur Verwaltungsbeirat/rätin die ausschließliche Verantwortung für die Führung der betreffenden Einrichtung. Durch die Bestellung zum/zur Verwaltungsbeirat/rätin wird weder ein Vorgesetztenverhältnis noch ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Verwaltung begründet. Der/die Leiter/in des Amtes ist verpflichtet, den/die Verwaltungsbeirat/rätin eingehend mit den Aufgaben, dem Geschäftsgang und den Betriebsverhältnissen in seinem/ihrer Wirkungskreis vertraut zu machen und ihn/sie laufend über alle Angelegenheiten von Bedeutung zu unterrichten. Die Zusammenarbeit mit dem/der Verwaltungsbeirat/rätin soll auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens erfolgen.

Art. 4 Aufgaben

Dem/der Verwaltungsbeirat/rätin obliegt die Aufgabe, den ihm/ihr zugewiesenen Verwaltungsbereich in Bezug auf Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht zu überwachen und dem/der verantwortlichen Leiter/in der Einrichtung beratend zur Seite stehen.

Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben soll sich der/die Verwaltungsbeirat/rätin umgehend mit den Einrichtungen und Aufgaben seines/ihrer Wirkungsbereiches vertraut machen und sich fortlaufend über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichten. Auskünfte sollen in erster Linie beim/bei der Leiter/in des Amtes eingeholt werden.

Werden Anregungen des/der Verwaltungsbeirates/rätin, die er/sie in Ausübung seiner/ihrer Überwachungs- und Beratungstätigkeit gibt, durch die Dienststelle nicht vollzogen, so soll die Angelegenheit zunächst dem/der zuständigen Referatsleiter/in vorgetragen oder in dringenden Fällen unmittelbar die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeigeführt werden.

Der/die Verwaltungsbeirat/rätin soll sich weder unmittelbar noch mittelbar um Aufträge für seinen/ihrer Wirkungsbereich bewerben. Die Bestimmungen über persönliche Beteiligung werden in diesem Fall besonders streng ausgelegt.

Der/die Verwaltungsbeirat/rätin ist im Rahmen des Art. 20 Abs. 2 GO verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die er/sie kraft seines/ihrer Amtes erfährt, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 5 Befugnisse

Der/die Verwaltungsbeirat/rätin ist befugt, die Diensträume seines/ihrer Wirkungsbereiches während der üblichen Dienststunden jederzeit zu betreten. In Verfolgung seiner/ihrer Aufgaben kann er/sie die Vorlegung von Büchern, Akten und sonstigen Unterlagen der Dienststelle verlangen und in diese Einsicht nehmen. Die Mitnahme solcher Unterlagen außer Haus ist jedoch nicht gestattet.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. November 2020 in Kraft.

Landshut, den 10.03.2021



Alexander Putz
Oberbürgermeister